

Turnverein 1883 Murg

Satzung

(zul. geändert 2.März 2018)

§ 1

Der **Turnverein 1883 Murg e.V.** mit Sitz in Murg (gegründet am 1. Januar 1883)
Verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung und Betrieb von
Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder
durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

Jugendmitgliedern: Jugendmitglied wird, wer vor der Vollendung des 16. Lebensjahres mit
Zustimmung eines Erziehungsberechtigten dem Verein beitrifft.

Ordentlichen

Mitgliedern:

Ordentliches Mitglied (aktiv und passiv) kann jede Person im Alter von
über 16 Jahren werden.

Aktive Mitglieder sind sporttreibende Mitglieder die Mitgliedsbeitrag
gemäß § 7 der Vereinssatzung bezahlen.

Passive Mitglieder sind Mitglieder die die Aufgaben des Vereins durch
Mitgliederbeitrag unterstützen und fördern ohne am eigentlichen
Sportgeschehen teilzunehmen.

Ehrenmitgliedern: Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag des erweiterten Vorstandes
(Gesamtvorstand) durch die Haupt- und Mitgliederversammlung

ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, können jedoch von der Beitragszahlung durch Haupt- oder Mitgliederversammlung befreit werden.

§ 4 **Aufnahme**

- 1) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Aufnahmeschein mit eigenhändiger Unterschrift, bei Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr durch Gegenzeichnung eines Erziehungsberechtigten soweit die Aufnahme vom erweiterten Vorstand davon abhängig gemacht wird.
- 2) Über die Aufnahme beschließt der erweiterte Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- 3) Einspruch – und zwar schriftlich – gegen den Ablehnungsbescheid ist innerhalb von vier Wochen an den erweiterten Vorstand zulässig, der dann endgültig entscheidet.

§ 5 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Alle Mitglieder sind zur unentgeltlichen Benutzung sämtlicher Einrichtungen und Geräte des Vereins berechtigt und können bei sämtlichen Abteilungen des Vereins unter Beachtung der Anordnungen der Abteilungs- und Übungsleiter und der für die einzelnen Abteilungen geltenden Regeln und Bestimmungen Leibesübung treiben.
- 2) Alle mindestens 16 Jahre alten Mitglieder haben Sitz in der ordentlichen (Hauptversammlung) und in außerordentlichen Mitgliederversammlungen (Mitgliederversammlung) sowie aktives und passives – erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr – Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 3) Von den Mitgliedern wird erwartet, daß sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
- 4) Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge, Umlagen und Gebühren verpflichtet. Die Mitgliederbeiträge sind Bringschulden und pünktlich zu bezahlen.
- 5) Bei vorsätzlicher und fahrlässiger Beschädigung des Vereinseigentums ist voller Schadenersatz zu leisten.

§ 6 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und mindestens vier Wochen zuvor dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich anzuzeigen. Dieser kann Abweichungen hiervon zulassen.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluß, der vom erweiterten Vorstand ausgesprochen werden kann:

1. Bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung.
2. Bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
3. Wenn das Mitglied mit der Bezahlung des Beitrages trotz schriftlicher Mahnung mindestens drei Monate in Rückstand gekommen ist.
4. Wenn sich das Mitglied den Anordnungen des erweiterten Vorstandes oder eines seiner Beauftragten geflissentlich widersetzt.

Für einen solchen Beschluß müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder des erweiterten Vorstandes stimmen. Gegen diese Entscheidung ist Berufung an die Haupt- oder Mitgliederversammlung zulässig. Diese ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses an den geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen.

- 3) Die Mitgliedschaft endet weiterhin durch den Tod des Mitgliedes oder bei Auflösung des Vereins.

§ 7 **Mitgliedsbeitrag**

- 1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Hauptversammlung festgelegt; er ist eine Bringschuld.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand ist bei Vorliegen wichtiger Gründe berechtigt, auf Antrag den Beitrag eines Mitgliedes nach seinem Ermessen zu stunden oder zu erlassen.

§ 8 **Sportbetrieb**

Mit der Durchführung des Sportbetriebes sind die Abteilungen dem erweiterten Vorstand gegenüber weisungsgebunden.

§ 9 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- der geschäftsführende Vorstand (§ 10)
- der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand - § 11)
- die Haupt- und Mitgliederversammlung (§ 12)

§ 10 **Der geschäftsführende Vorstand**

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

Drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart

- 2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben darüber hinaus so lange im Amt, bis wirksame Neuwahlen durchgeführt sind. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu besorgen, den Haushaltsplan für jedes Vereinsjahr festzustellen und die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes, der Haupt- und Mitgliederversammlungen durchzuführen.
- 4) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden von einem Mitglied des Vorstandes einberufen.
- 5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- 6) Dem Schriftführer obliegt der gesamte Schriftverkehr des Vereins, die Führung der Mitgliederkartei, sowie das Anfertigen, die erforderlichen Bekanntgaben und die Aufbewahrung der Niederschriften über die Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane. Die Niederschriften sind von ihm und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.
- 7) Der Kassenwart hat die Vereinskasse zu verwalten, die Mitgliederbeiträge einzuziehen und die vom geschäftsführenden Vorstand genehmigten Zahlungen zu leisten. Alljährlich hat er der Hauptversammlung einen Kassenbericht zu erstatten. Die Kasse ist jährlich mindestens einmal durch zwei von der Hauptversammlung gewählte Beauftragte, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen, zu prüfen. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, die Kasse jederzeit zu prüfen.
- 8) Der geschäftsführende Vorstand kann mit zwei Drittel Stimmenmehrheit eines seiner Mitglieder bis zur Entscheidung durch die Haupt- oder Mitgliederversammlung vorläufig seines Amtes entheben.
- 9) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, die während des Geschäftsjahres ausscheiden, werden durch Zuwahl durch den geschäftsführenden Vorstand ersetzt; die Zugewählten sind alsbald durch eine (außerordentliche) Mitgliederversammlung oder durch die Hauptversammlung zu bestätigen.
- 10) Für die Behandlung von Streitfällen und Ehrenangelegenheiten beruft der geschäftsführende Vorstand auf Antrag einen Schlichtungsausschuß zur vertraulichen Behandlung; das Verfahren ist mündlich.

§ 11

Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand)

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

Dem geschäftsführenden Vorstand
Und den von der Hauptversammlung gewählten Beisitzern.

- 2) Der erweiterte Vorstand beschließt über:
 1. Alle grundsätzlichen und wichtigen Vereinsangelegenheiten, soweit dafür nicht die Haupt- oder Mitgliederversammlung zuständig ist.
 2. Die Richtlinien für die Durchführung des gesamten Sportbetriebes und für die Teilnahme und Durchführung von Vereins- insbesondere von Wettkampfveranstaltungen.
- 3) Ein Mitglied des Vorstandteams kann den erweiterten Vorstand jederzeit einberufen. Der erweiterte Vorstand ist auch einzuberufen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder dies schriftliche verlangt.

§ 12

Die Haupt- und Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung)

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (in dieser Satzung meist Hauptversammlung genannt) hat alljährlich im ersten Vierteljahr zusammen zu treten.
- 3) Sogenannte außerordentliche Mitgliederversammlungen (in dieser Satzung meist nur als Mitgliederversammlung bezeichnet) werden bei Bedarf einggerufen, d. h. wenn der erweiterte Vorstand oder mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand kann außerdem jederzeit Mitgliederversammlungen einberufen.
- 5) Die Einberufung zu Haupt- oder Mitgliederversammlungen erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandteams mindestens eine Woche vorher durch schriftliche Einladung bzw. durch geeignete Einladung in der örtlichen Presse.
- 6) Vorschläge und Anträge zur Haupt- oder Mitgliederversammlung sind bis zum 31.01. an den Vorstand einzureichen.
- 7) Ohne schriftliches Vorliegen können Anträge nur behandelt werden, wenn die Haupt- oder Mitgliederversammlung ihre Dringlichkeit mehrheitlich anerkennt. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- 8) Wenn die Einberufung und Bekanntgabe der Tagesordnung ordnungsgemäß (siehe § 12 (5) und (6)) erfolgte, ist die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder gemäß § 5 Pos. 2.
- 9) Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit, auch bei eventuell vorhandenen Enthaltungen, gilt der zur Entscheidung anstehende Antrag als abgelehnt.
- 10) Satzungsänderungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern erfordern eine zwei Drittel Stimmenmehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder.

- 11) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Vereinsauflösung beantragt wird. Der Beschluß bedarf einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- 12) Alle in Versammlungen gefaßten Beschlüsse sind in Protokollen festzuhalten, welche vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben sind.

§ 13 **Haftung des Vereins**

- 1) Der Verein haftet in keiner Weise für das Abhandenkommen von Gegenständen (Sachverluste) im Räumen des Vereins und auf Sportanlagen.
- 2) Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der von ihm über den Sportbund abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.
- 3) Der Verein haftet auch nicht für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen an Sportanlagen und anderen Gegenständen.

§ 14 **Auflösung oder Selbständigmachung von Abteilungen des Vereins**

- 1) Kassenbestände, Sportausrüstungen und Sportgeräte solcher Abteilungen verbleiben entschädigungslos Eigentum des Turnvereins.
- 2) Der Verein behält sich vor, Abteilungen die sich selbständig gemacht haben durch neue Abteilungen mit der gleichen Aufgabe zu ersetzen und alle technischen und finanziellen Unterstützungen der betreffenden Sportverbände für sich in Anspruch zu nehmen.
- 3) Die ausscheidenden Mitglieder müssen sich ordnungsgemäß abmelden. Ausweisinhabern wird das Austrittsdatum ordnungsgemäß eingetragen.

§ 15 **Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck eingerufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Im Falle der Auflösung des Vereins wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gemeinde Murg/Baden übergeben, die es während der folgenden fünf Jahre treuhänderisch für einen am Ort neu zu gründenden Turnverein zu verwalten hat. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde berechtigt, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden.
- 3) Entsprechendes gilt, wenn der bisherige Zweck des Vereins entfällt.

Schlußbemerkung:

Diese Satzungsneufassung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19.03.1983 beschlossen und am 16.04.1985 ins Vereinsregister eingetragen.

Die Satzungsänderungen – beschlossen in der Hauptversammlung vom 13.5.2011 und am 2.3.2018 sind berücksichtigt.